

# Der Handełsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handełsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handełsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Wie steht es um die Privatbeamten-Versicherung?

II. (Schluss.)

Wie soll sich nun der Umfang der Versicherung gestalten? Im Interesse der Rentabilität der Versicherung war man von vornherein der Meinung, dass der Kreis der Versicherten eine möglichst grosse Peripherie haben müsse. Zunächst handelte es sich um die Frage: Wer soll als Privatbeamter angesehen werden? Da ist eine Definition angenommen worden, die folgendes ausspricht: „Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.) oder Tagelöhner und Handarbeiter, oder als Gesinde Dienste verrichten.“

Es würden in der Gärtnerei also darunter die Gartendirektoren, Inspektoren, Obergärtner, Privatgärtner, Gutsgärtner, Schlossgärtner und das kaufmännische Personal fallen.

Das Geschlecht soll keinen Unterschied bilden und ebensowenig die Höhe des Gehaltes. Man will im Interesse der lukrativen Gestaltung der Versicherung auch die Beamten mit hohen Gehältern einbeziehen, um eine grössere Gewähr der Fundierung der Kasse zu haben. Der Vorschlag, eine Höchstgrenze von 5000 Mk. zu ziehen, hat deshalb keine Billigung gefunden. Ausgeschlossen sind natürlich auch bei dieser Versicherung diejenigen Beamten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sehr wichtig ist es, dass man auch eine freiwillige Versicherung eingeführt hat, für die Personen, welche zwar nicht eigentliche Privatbeamte sind, aber ihnen doch hinsichtlich der Lebensstellung und Lebensführung nahe stehen. Hierher gehören kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte, sogenannte „fliegende Buchhalter“, auch Lehrer, welche, ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, sodann Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitionen, Lehrer in gewerb-

lichen und technischen Fertigkeiten, landwirtschaftliche und gärtnerische Wanderlehrer, Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden. Sie alle sollen der neuen Versicherung teilhaftig werden, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wer soll dagegen von der Versicherung ausgeschlossen sein?

Im Leitsatz 5 wird in dieser Beziehung ausgesprochen, dass Personen, welche erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen sollen. Von wesentlicher Bedeutung war die Entscheidung der Frage, ob die Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinigungen, welche bereits solche private Unterstützungskassen haben (Witwen- und Waisen-, Alters- und Invaliden-, Notstands- und Kranken- und Begräbniskassen), von der Zugehörigkeit zur Versicherung befreien soll. Im Interesse der staatlichen Versicherung lag es natürlich, dieses Zugeständnis nicht zu machen, und die Regierung hat wiederholt durchblicken lassen, dass sie einer solchen Befreiung nicht geneigt ist. Die Siebenerkommission hat darauf Rücksicht genommen und in Leitsatz 5 folgendes festgelegt: „Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit die Zugehörigkeit zu privaten Versicherungseinrichtungen nur, wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde usw.) eingerichtet und geleitet sind, und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren, wie die staatliche Einrichtung nach § 8 des Invalidenversicherungsgesetzes.“

Wie in der bereits bestehenden Invalidenversicherung, ist auch für die Privatbeamtenversicherung die Weiterversicherung vorgesehen, von der leider jetzt im Kreise der Privatbeamten noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird.

Was aber bei allen solchen Versicherungseinrichtungen die brennendsten Fragen sind und bleiben, das sind folgende: 1. Was leistet die Versicherung? 2. Was hat der Versicherte für Beiträge zu zahlen?

Was leistet die Versicherung?  
Ihre Leistungen sollen, darüber herrscht völler

Einverständnis, ausser dem Heilverfahren, eine Invalidenrente, Witwenrente und Unterstützung für Waisen (Erziehungs-Beiträge) bieten. Der Betrag der Renten und der Beiträge soll für jede Gehaltsklasse einheitlich festgesetzt werden.

Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren  $\frac{2}{3}$  ( $66\frac{2}{3}\%$ ) des versicherten Durchschnittseinkommens betragen.

Die Altersrente, die frühestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit, eintritt, soll gleich der Invalidenrente sein.

Die Witwenrente beträgt 40% der Invalidenrente.

Die Waisenunterstützung beträgt für einfache Waisen  $\frac{1}{3}$  und für Doppelwaisen  $\frac{1}{2}$  der Witwenrente. Anspruch auf Waisenrente hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kind eines verstorbenen Versicherten, jedoch dürfen die Witwen- und Waisenrenten zusammen die Invalidenrente nicht übersteigen.

Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt 4, diejenige für den Bezug der Altersrente 24 Beitragsjahre. Die Weiterversicherung, die allen zu gestatten ist, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Dienstverhältnis ausscheiden, soll sich bei Stellenlosen, ebenso wie die Krankenfürsorge und die Heilbehandlung, nach den bereits bestehenden Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes richten.

Damit werden Leistungen in Aussicht gestellt, welche etwas hoffnungsvoller stimmen können als das, was die Denkschrift in den Bereich der Möglichkeit zog.

Was hat der Versicherte für Beiträge zu zahlen?

Zunächst sollen die Beiträge von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht werden und es sollen bei der Gewährung des Reichszuschusses die Privatangestellten ebenso wie die übrigen Versicherten behandelt werden.

Es bedarf gar keiner weiteren Erwähnung, dass die Arbeitgeber heute bereits mit Ausgaben für die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer schwer belastet sind. Die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind so erhebliche, dass namentlich mittlere und kleine Geschäfte diese Last spüren. In ihren Kreisen wird man zunächst kaum darüber erfreut sein, dass zu den be-

stehenden Lasten noch neue kommen sollen, aber die eiserne Notwendigkeit, die uns zwingt, auch für die Privatbeamten einzutreten, wenn nicht eine soziale Gefahr heraufbeschworen werden soll, wird schliesslich auch ihre Zustimmung besorgen. Dankbar aufzunehmen war es, dass man in den Kreisen des Grosshandels und der Grossindustrie sich nicht gegen die Halbierung der Beiträge gestäubt hat.

Die Beiträge sollen auf der Basis von durchschnittlich 10% des jeweiligen Gehaltes bemessen werden. Damit glaubt man auszukommen, während die Denkschrift der Regierung von 19% gesprochen hatte, die natürlich indiskutabel erscheinen mussten. Man hat auch diese 10% für zu hoch erachtet und nur 5%, ja, noch weniger, für angemessen erklären wollen. Davon kann aber, das geht schon jetzt aus der Denkschrift der Regierung hervor, gar keine Rede sein. Wer seine Zukunft sichern will, darf andererseits auch die Opfer nicht scheuen.

Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und unten gewünscht. Die Gehaltsklassen sollen wie folgt festgesetzt werden:

Klasse 1 für Einkommen . . . . .	bis 550 Mk.
„ 2 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	über 550 — 850 „
„ 3 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	850 — 1150 „
„ 4 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1150 — 1500 „
„ 5 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1500 — 1800 „
„ 6 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1800 — 2400 „
„ 7 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	2400 — 3000 „
„ 8 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	3000 — 4000 „
„ 9 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	4000 — 5000 „
„ 10 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	5000 Mk.

Eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung weiblicher Angestellter findet nicht statt. Die Beiträge der weiblichen Versicherten sind für deren Witwen-Versorgung mit nutzbar zu machen. Diese Vorschrift zerstreut die Bedenken, die seitens der Frauen-Verbände im Hauptausschuss erhoben worden waren, dass nämlich die Frauen, welche jahrelang Beiträge gezahlt hätten, dadurch schlechter daran seien, weil sie auch nicht mehr erhielten als die Witwen der Privatbeamten, die nichts zur Versicherung gezahlt hätten.

## Die Stauden-Hibiscus

und ihr Wert für Gartenausschmückung.  
Von Richard Stavenhagen-Rellingen.

Auf einer im Spätsommer in Süddeutschland unternommenen Reise, wobei ich ein Hauptaugenmerk auf neue oder mir noch nicht bekannte Pflanzen für Gartenausschmückung richtete, lernte ich auch die Stauden-Hibiscus kennen. Fast möchte ich sagen, dass diese Hibiscus unter dem mancherlei Neuen, was ich gesehen, wenn auch nicht das Schönste, so doch das Auffallendste waren, denn sie weichen in ihrer äusseren Erscheinung völlig von dem altgewohnten Gartenausschmückungsmaterial ab. Es handelt sich hierbei um die Abkömmlinge von *Hibiscus palustris*, die sowohl in der Handełsgärtnerei von Henkel-Darmstadt als wie bei W. Pfitzer-Stuttgart schon längere Zeit eine Spezialität bilden. Im „Handełsgärtner“ ist auf den Wert dieser Hibiscus als Wasserpflanze gelegentlich der Ausstellungsberichte von Düsseldorf und Darmstadt empfehlend hingewiesen.

*Hibiscus palustris* bildet einen reich belaubten Busch von etwa 1—1,5 m Höhe, dessen Hauptzierde die grossen, weit geöffneten Blüten von rosaroter oder weisser Farbe bilden. Wie bei allen Hibiscus- oder Eibisch-Arten bilden die zahlreichen, mit dem Griffel verwachsenen Staubgefässe, die weit aus der Blüte hervortreten, eine besondere Zierde der Blumen. Die Blüten von *H. palustris* haben gegenüber allen anderen Arten den Vorzug der längeren Haltbarkeit; sie halten sich mehrere Tage. Bei den prächtigen Varietäten von *Hibiscus rosa sinensis* verblühen die Blumen oft schon nach wenigen Stunden und ist dies wohl einer der Gründe für die geringe Verbreitung dieser sonst so schönen Pflanzen. Aber auch in der Grösse der Blumen scheinen

die Formen von *Hibiscus palustris* die anderen Arten der Gattung zu übertreffen, denn einzelne Blüten messen bis zu 25 cm im Durchmesser.

Wie der Name „palustris“ andeutet, sind diese Stauden Sumpfpflanzen. Dies schliesst jedoch ihre Verwendung auf gewöhnlichen Gartenbeeten nicht aus, denn sie gedeihen in jedem tiefgründigen, nährhaften Boden, wenn es an regelmässiger Bewässerung nicht fehlt. Für die Ränder von Wasserläufen, Teichen etc. bilden sie allerdings ein hervorragend geeignetes Schmuckmaterial. Es ist aber eine sonnige, warme Lage zu ihrem Gedeihen notwendig.

Die Winterhärte ist, wenigstens für Südwestdeutschland und die günstigeren Lagen von Mitteldeutschland ausser Zweifel, man wird aber bei Gewährung einer trockenen Decke auch in weniger günstigen Lagen die Pflanzen durchbringen. Es wird auch empfohlen, den fleischigen Wurzelstock im Herbst aufzunehmen und nach Art der Dahlien zu überwintern. Die Blütezeit währt vom Juli bis Oktober und steht die Art in Blühwilligkeit ihren Verwandten keineswegs nach.

Da die Gattung Hibiscus sehr artenreich ist und bei anderen Spezies von holzartigem oder krautartigem Charakter der Farbenkreis der Blüten keineswegs eng begrenzt ist, dürfte im Laufe der Zeit die Gewinnung von Hybriden in verschiedenen Farben zu erwarten sein.

Man scheint auch im Auslande diesen Stauden-Hibiscus mehr Beachtung zu schenken. S. Mottet widmet ihnen in „Revue horticole“ einen längeren Artikel, stellt allerdings den Artnamen *Hibiscus Moscheutos* voran und betrachtet *H. palustris* nur als eine Form von *H. Moscheutos*. Nachstehend gebe ich den Artikel Mottets im Auszuge wieder und bilden die darin enthaltenen Bemerkungen eine

Ergänzung meiner vorstehenden Ausführungen.

Nach Mottet übertreffen alle Stauden-Hibiscus die übrigen einjährigen oder mehrjährigen verholzenden Arten der Gattung durch Grösse und Haltbarkeit der Blumen. Die Mehrzahl der in den Gärten kultivierten Hibiscus staudenartigen Charakters lässt sich auf zwei Arten zurückführen, nämlich auf *H. militaris* Cav. und *H. Moscheutos* L.

Die Heimat der letzteren Art sind die Nordoststaaten von Nordamerika, wo sie an sumpfigen Stellen, auch in Sümpfen mit Salzgehalt, wächst. Die Blumen ändern von Mattrosa nach Weiss ab, einzelne zeigen im Zentrum einen karmesinroten Fleck, ähnlich wie wir es sehr häufig bei *H. syriacus* finden. Die grossen, spitzovalen, zuweilen dreilappigen Blätter sind oberseits glatt, unterseits weissfilzig.

In Südfrankreich wächst eine dem *H. Moscheutos* sehr nahestehende Art, *H. roseus* Thore, mit dunkelrosenroten Blumen, wild, doch nimmt man an, dass sowohl *H. roseus* wie die in Norditalien vorkommende *H. aquaticus* und eine weitere kleinasiatische Art mit *H. Moscheutos* identisch sind. Was man als *H. palustris* kultiviert, ist eine gleichfalls nordamerikanische Art, die wohl botanisch von *H. Moscheutos* nicht verschieden ist, äusserlich aber durch weisse oder fleischfarbige, bedeutend grössere Blüten und höheren und üppigeren Wuchs abweicht. Bei *H. roseus* Thore, wie er in Frankreich wild wächst, erreichen die Blumen nur einen Durchmesser von 6 cm, bei den Kulturformen allerdings schon 15 cm. Auch eine weitere Art, *H. grandiflorus* Michx., wird mit *H. Moscheutos* oder *palustris* gleich sein, dagegen zeigt die gleichfalls nordamerikanische Art *Hibiscus militaris* deutliche spezifische Unterschiede. Schon in der Form der Blätter unterscheidet sich *H. militaris* auf den ersten Blick; die 10 cm im Durchmesser haltenden

Blüten sind dunkelrosa. Obgleich schön, steht *H. militaris* den bisher genannten an Härte nach.

*H. coccineus* Wall., *H. speciosus* Ait. hat grosse scharlachrote Blüten; die Heimat sind die Südoststaaten der Union, und überdauert diese Art daher leider nur in Südeuropa in frostfreien Gebieten unsere Winter.

Wenn eine so schöne Pflanze wie *H. palustris* oder *H. Moscheutos*, obwohl seit Jahren bekannt, nicht mehr verbreitet ist, kann dies vielleicht daran liegen, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis die Pflanzen sich am Platze etablieren. Die fleischigen Wurzeln sind wie bei vielen Malvaceen gegen Verletzungen, wie sie beim Verpflanzen unvermeidlich sind, etwas empfindlich. Man erzieht die Pflanzen am besten aus Samen von Frühjahrsaussaat und bringt sie im darauffolgenden Frühjahr an Ort und Stelle.

Soweit der Artikel der „Revue horticole“. — Ich möchte dem hinzufügen, dass man neben diesen Stauden-Hibiscus auch die längstbekanntesten und so farbenreichen Sorten von *Hibiscus syriacus* mehr zu Zwecken der Gartenausschmückung heranziehen sollte. Entgegen gesetzt den Stauden-Hibiscus überstehen die holzartig wachsenden Eibische das alljährliche Verpflanzen ohne Schwierigkeit. Es gibt im Spätsommer keinen höheren Blütenstrauch, der in der Wirkung diese Hibiscus ersetzt und übertrifft; die Blüten weisen die verschiedensten Färbungen von Schwarzlichpurpur, Weinrot, Rosa, Gelblichweiss, Fleischfarben usw. auf. Auch die tief dunkelgrüne, glänzende Belaubung ist sehr zierend. Da die Winterhärte der *H. syriacus* nicht überall völlig sicher erscheint, kann man die Pflanzen im Herbst mit Ballen ausheben und in einem Keller oder tiefem Kasten einschlagen. Man kann dann im Frühjahr nach Belieben über ihre Verwendung verfügen.